

Datum: 01.02.2018

## Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II  
Fachgebiet Tiefbau

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	29.01.2018	nicht öffentlich				
Stadtbau- und Umweltausschuss	12.02.2018	öffentlich				
Finanzausschuss	15.02.2018	öffentlich				
Ältestenrat	19.02.2018	nicht öffentlich				
Stadtrat	27.02.2018	öffentlich				

**Inhalt** 6. Änderung der Grünanlagen- und Gebührensatzung

**Grundlage:** § 4 SächsGemO; §§ 1, 2, 9 SächsKAG und Grünanlagen und Gebührensatzung

**Beraten und abgestimmt:** Bereichsjurist GB II

**Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:** Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Plauen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Plauen (Grünanlagen- und Grünanlagegebührensatzung) in der Fassung vom 03.07.2015

**Verantwortlich für Durchführung:** FG 4 Tiefbau

---

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Plauen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Plauen (Grünanlagen- und Grünanlagegebührensatzung).

## Sachverhalt:

Die Änderung umfasst die Neufassung von textlichen Teilen der Grünanlage sowie des Grünanlagenverzeichnisses (Anlage 1) und die Anpassung der Detailkarten (Anlage 2) der Grünanlagen- und Grünanlagegebührensatzung der Stadt Plauen.

Art und Begründung der vorgenommenen Änderungen werden in den folgenden beiden Tabellen erläutert:

Alte Textfassung	Neue Textfassung	Begründung
§ 1 Abs. (1): „Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Plauen angelegten, gärtnerisch gestalteten oder unterhaltenen öffentlichen Grünflächen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Plauen zur allgemeinen und gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und dienen der Gesundheit, Erholung und/oder städtebaulichen Gliederung, ökologischen Belangen und/oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.“	„Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind von der Stadt Plauen angelegte, gärtnerisch gestaltete oder unterhaltene öffentliche Grünflächen. Zu ihnen gehören Parkanlagen, Spielplätze und sonstige Grünflächen.“	Eine allgemeine Definition von Grünanlagen der Satzung muss allgemein gültig sein und sich von anderen Grünflächen, welche keine Grünanlagen nach Satzung darstellen, abgrenzen. Dies wird im ersten Satz durch den Wegfall des Wortes (die) erreicht, da somit sichergestellt ist, dass Grünanlagen in dieser Satzung nur eine Auswahl sind und nicht alle Grünflächen darstellen. Der zweite Satz macht beispielhaft deutlich, was Grünanlagen dieser Satzung sein können. Satz 2 der alten Fassung muss entfallen, da diese Beschreibung nicht allgemeingültig auf alle gewidmeten Grünanlagen anwendbar ist.
§ 1 Abs. (3): „Keine Grünanlagen nach Absatz 1 sind die von der Stadt Plauen unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile öffentlicher Straßen gelten.“	entfällt	Da die gewidmeten Grünanlagen eine Auswahl von Grünflächen sind, bedarf es keiner Definition, was Grünanlagen nicht sind.
§ 2 (2) Nr. 5.: „Anlageneinrichtungen zu zerstören oder zu entfernen oder an andere Orte zu verbringen;“	„Anlageneinrichtungen zu zerstören oder zu entfernen oder an andere Orte zu verbringen oder zweckentfremdet zu nutzen;“	Eine zweckentfremdete Nutzung von Anlageneinrichtungen kann dazu führen, dass diese beschädigt oder verschmutzt werden. Unter Umständen kann eine zweckentfremdete Nutzung auch eine Gefährdung des Nutzers zur Folge haben wie z.B. bei Spielgeräten.
§ 2 (2) Nr. 6: „Tiere zu fangen oder zu jagen, Vogelnester und Nistkästen auszunehmen oder zu zerstören.“	„Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Lebensstätten von Tieren und Pflanzen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;“	Anpassung an das Bundesnaturschutzgesetz

Alte Textfassung	Neue Textfassung	Begründung
	<p>§ 2 (3):          „Auf Spielflächen mit Kinderspielgeräten gelten zusätzlich folgende Regelungen:          1. Die Kinderspielgeräte dürfen nur im Sinne ihrer Zweckbestimmung von Kindern im dafür geeigneten Alter genutzt werden.          2. Hunde dürfen auf Sandspielflächen oder in den Bereich von Kinderspielgeräten nicht mitgenommen werden.“          3. Alle Handlungen in einem Umkreis von 10 Metern um die Spielgeräte sind darauf auszurichten, dass insbesondere Kinder in ihrem Spiel nicht gefährdet oder belästigt werden.          4. Gesonderte Beschilderungen zum Verhalten auf den Spielplätzen sind zu beachten.“</p>	<p>Für den Bereich von Spielplätzen ist es sinnvoll, zusätzliche Verhaltensregeln zum Wohle von Kindern aufzustellen, da Kinder besonders schutzbedürftig sind.</p>
<p>§ 2 (3):          „Die Polizeiverordnung der Stadt Plauen in der jeweils gültigen Fassung, Satzungen und Verordnungen zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, Flächennaturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß §§19 bis 22 Sächsisches Naturschutzgesetz sowie weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.“</p>	<p>§ 2 (4):          „Die Polizeiverordnung der Stadt Plauen in der jeweils gültigen Fassung, Satzungen und Verordnungen gemäß des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.“</p>	<p>Ein Verzicht auf die Nennung einzelner §§ des SächsNatSchG sowie eine (unvollständige) Aufzählung bestimmter Schutzregelungen bietet sich nicht nur im Hinblick auf Gesetzesänderungen an.</p>
<p>§ 3 (1) Nr. 3:          „schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen nicht zu befürchten sind.“</p>	<p>„schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen sowie eine Gefährdung Dritter im Rahmen ordnungsgemäßer Nutzung nicht zu befürchten sind.“</p>	<p>Das Wohl der Grünanlagenbesucher muss auch stets bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bedacht sein.</p>
	<p>§ 8 (1) „Kategorie 2 Ergänzung          „Am Komturhof“</p>	<p>Die Grünanlage „Am Komturhof“ soll mit der Aufnahme in Kategorie 2 eine höherwertige Beachtung finden.</p>
<p>§ 10:          „Benutzung von Anlageneinrichtungen           Für die Benutzung von Anlageneinrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Darin können insbesondere festgelegt werden:</p>	<p>„Benutzung der Grünanlagen mit ihren Anlageneinrichtungen           Für die Benutzung von Grünanlagen mit ihren Anlageneinrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Sie dienen dem Schutz der Grünanlagen,</p>	<p>Benutzungsregelungen müssen auch für die Grünanlagen und nicht nur deren Einrichtungen möglich sein.          Die Vermeidung von Gefährdungen ist das Ziel dieser Ergänzung.</p>

<p>1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung;  2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigten für die Spielgeräte auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.“</p>	<p>Anlageneinrichtungen und deren Nutzer. Darin können insbesondere festgelegt werden:  1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung;  2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigten für die Spielgeräte auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen;  3. besondere Verhaltensregeln für die Nutzung von Spiel- und Fitnessgeräten.“</p>	
<p>§ 13 (1) 2. (e):  „§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Anlagen-einrichtungen zerstört oder entfernt oder an andere Orte verbringt;“</p>	<p>„§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Anlagen-einrichtungen zerstört oder entfernt oder an andere Orte verbringt oder zweckentfremdet nutzt;“</p>	<p>Anpassung an die Formulierung in § 2 (2) Nr. 5</p>
<p>§ 13 (1) 2. (f):  „§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Tiere fängt und jagt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört;“</p>	<p>„§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Tiere beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Lebensstätten von Tieren und Pflanzen beeinträchtigt oder zerstört;“</p>	<p>Anpassung an die Formulierung in § 2 (2) Nr. 6</p>
	<p>j) § 2 Abs. 3 Nr. 1 Kinderspielgeräte zweckentfremdet oder in einem nicht dafür geeignetem Nutzeralter nutzt;</p>	<p>Ergänzung in § 13 (1) entsprechend zu § 2 Abs. 3 Nr. 1</p>
	<p>k) § 2 Abs. 3 Nr. 2 Hunde auf Sandspielflächen oder in den Bereich von Kinderspielgeräten mitnimmt;</p>	<p>Ergänzung in § 13 (1) entsprechend zu § 2 Abs. 3 Nr. 2</p>
	<p>l) § 2 Abs. 3 Nr. 3 in einem Umkreis von 10 Metern um die Spielgeräte Kinder gefährdet oder belästigt</p>	<p>Ergänzung in § 13 (1) entsprechend zu § 2 Abs. 3 Nr. 3</p>
	<p>m) § 2 Abs. 3 Nr. 4 entgegen den Bestimmungen der ausgewiesenen Spielplatzbeschilderung handelt</p>	<p>Ergänzung in § 13 (19) entsprechend zu § 2 Abs. 3 Nr. 4</p>
<p>§ 13 (1) 5.:  einer nach § 10 erlassenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt</p>	<p>einer nach § 10 erlassenen Benutzungs- oder Verhaltensregelung zuwiderhandelt;</p>	<p>Anpassung an § 10</p>

Die Neufassung von Textteilen der Grünanlagensatzung ist notwendig, um a) Probleme bei der Definition von gewidmeten Grünanlagen zu beheben, b) Aktualisierungen vorzunehmen und c) veränderten Nutzungsansprüchen gerecht zu werden.

## Flächenhafte Änderungen

Nr. der Grünanlage	Bezeichnung	Grund und Art der Änderung
Nr. 18	Dobenastraße	Aufnahme der Flurstücke 1139, 1139a, 1140 und 1141 zur Herstellung des Gesamtzusammenhanges der Grünanlage.
Nr. 25	Stadtbad	Hinzufügung von Teilflächen der Flurstücke 1597/16 und 1597/17 zur Herstellung des Gesamtzusammenhanges der Grünanlage und Herausnahme einer Teilfläche des Flurstücks 1597/16 ohne Grünanlagencharakter
Nr. 26	Fabrikstraße	Hinzufügung einer Teilfläche des Flurstücks 1597/17 zur Herstellung des Gesamtzusammenhangs der Grünanlage
Nr. 39	Platz an der Reißiger Straße	Herausnahme aller Flächen aus der Grünanlagensatzung, da die Flächen verkauft werden sollen
Nr. 67	Böschung Dr.-Theodor-Brugsch-Straße / Äußere Reichenbacher Straße	Herausnahme von den Teilflächen der Flurstücke 2100/1; 2101/1; 2093/1; 2092; 2088a; 2080a; 2077a; 2059/1; 2059/2; 2783/1; 2060; 2089; 2060g, da sie hauptsächlich nicht gärtnerisch gestaltete Flächen darstellen. Es handelt sich überwiegend um bewaldete Hangflächen, welche der freien Landschaft zuzuordnen sind.
Nr. 69	Anton-Kraus-Straße	Herausnahme des Flurstücks 1153 aufgrund einer geplanten großflächigen Umgestaltung des Nahversorgungszentrums auf dem Neumarkt
Nr. 71	Jugendclub	Herausnahme aller Flächen da eine Neugestaltung mit Zuordnung zum Jugendzentrum „Oase“ erfolgen soll
Nr. 73	An der Albert-Schweitzer-Mittelschule	Herausnahme aller Flächen aus der Grünanlagensatzung, da der Bereich neu gestaltet wird
Nr. 77	Spielplatz Großfriesen	Herausnahme des Flurstücks.34/3 und Aufnahme eines Teils des Flurstücks 1/1 aufgrund eines Spielplatztausches mit der dortigen Kindertageseinrichtung
Nr. 92	August-Bebel-Hain	Herausnahme einer Teilfläche des Flurstücks 2122/4 wegen einer Umgestaltung mit Verkauf
Nr. 102	Hammerpark	Nach der Neugestaltung des Hammerparks werden Teilflächen der Flurstücke 2190; 2189/3; 2190b; 2190a“ entfernt und Teilflächen der folgenden Flurstücke 2190f; 1524/3; 1524/5; 2189/12; 2189/13; 2189/17 zu einem Gesamtzusammenhang hinzugefügt.
Nr. 144	Am Steinbruch	Herausnahme einer bisher verpachteten und privat genutzten Teilfläche des Flurstücks 442/21
Nr. 180	Bahnhaus	Hinzufügung einer Teilfläche des Flurstücks 1001/3 zur Herstellung eines Gesamtzusammenhangs
Neu Nr. 183	Streuobstwiese Thiergartner Weg	Aufnahme des Flurstücks 2412 der Gemarkung Plauen, welches als Streuobstwiese gestaltet wurde, in die Grünanlagensatzung
Neu Nr. 184	Friedrichseck	Aufnahme des Flurstücks 1190 der Gemarkung Plauen, da diese Fläche als Grünanlage gestaltet wurde.
Neu Nr. 185	Gemeindezentrum Jößnitz	Aufnahme von Teilflächen aus dem Flurstück 852/1 der Gemarkung Jößnitz in die Grünanlagensatzung, welche Grünanlagencharakter besitzen
Neu Nr. 186	Cafe Nord	Aufnahme des Flurstücks 487 der Gemarkung Haselbrunn in die Grünanlagensatzung, da diese Brachfläche als Grünanlage gestaltet wurde.
Neu Nr. 187	Wielandstraße 3	Aufnahme des Flurstücks 1889d der Gemarkung Plauen, welches als Schmetterlingswiese gestaltet wurde

Nr. der Grünanlage	Bezeichnung	Grund und Art der Änderung
Neu Nr. 188	Bergstraße	Aufnahme von Teilflächen der Flurstücke 481 und 483 sowie des Flurstücks 482 der Gemarkung Plauen, welche als Grünanlage mit Sitzgruppe gestaltet wurden
Neu Nr. 189	Wiese an der Festhalle	Aufnahme von Teilflächen der Flurstücke 2077a, 2080a, 2088a, 2089, 2783/1, 2059/2 der Gemarkung Plauen, welche vorher zur Grünanlage „Böschung Dr.-Theodor-Brugsch-Straße / Äußere Reichenbacher Straße“ gehörten, jedoch ein von den anderen Flächen separates Objekt ist, welches sich deutlich von den umgebenden Flächen unterscheidet.

Die Änderungen in der Grünanlagensatzung beinhalten einen Flächenzuwachs von 22.229 m<sup>2</sup> und einen Flächenverlust von 28409 m<sup>2</sup>. Damit ergibt sich insgesamt ein Flächenverlust von 6180 m<sup>2</sup>.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Änderungen ergeben sich in Bezug auf die Unterhaltungskosten der der Grünanlagensatzung unterliegenden Flächen Mehrkosten in Höhe von 1.590 EUR. Diese Kosten sind im Planansatz der Maßnahmennummer 17E-000004 bereits berücksichtigt.

**Anlagen:**

**Anlage 1:**

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Plauen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Plauen (Grünanlagen- und Gebührensatzung)

**Anlage 2:**

Übersichtskarte der Stadt Plauen mit Kennzeichnung der Grünanlagen laut Anlage 1, einschließlich der Detailkarten

**Anlage 3:**

Lagepläne Änderungen

**Hinweis:**

Die Anlage 2 (Übersichtskarte der Stadt Plauen mit Kennzeichnung der Grünanlagen laut Anlage 1, einschließlich der Detailkarten), welche Bestandteil der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Plauen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Plauen (Grünanlagen- und Grünanlagengebührensatzung) ist, liegt bei der Stadt Plauen, Fachbereich Bau und Umwelt, Fachgebiet Tiefbau, Unterer Graben 1, 08523 Plauen während der Sprechzeiten für die Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Plauen und des Stadtrates im Zimmer 211 zur Einsicht aus.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Finanzielle Auswirkungen**

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro		EUR	1590
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			1590 EUR
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
<b><u>Anmerkungen:</u></b>			

**Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses**

Bereits veranschlagt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja
-----------------------	--

<b>Veränderung zum Planansatz</b>		<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt		Nummer <input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste
<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	
<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	